

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GVG § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5

Klagen, mit denen ein geschiedener Ehegatte gegen den anderen aufgrund eines Scheidungsvergleichs einen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinsamen Kind geltend macht, gehören vor die Familiengerichte.

BGH, Beschl. v. 29. November 1978 - IV ARZ 99/78 -
OLG Oldenburg
LG Aurich

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 99/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Thea J [REDACTED] ,
B [REDACTED] -B [REDACTED] -Straße [REDACTED] , E [REDACTED] ,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] pp.,
O [REDACTED] -

gegen

den Angestellten Lübbo J [REDACTED] ,
G [REDACTED] F [REDACTED] , Es [REDACTED] ,

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ,
Ol [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 29. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Rottmüller, Dr. Hoegen,
Dehner und Dr. Seidl

beschlossen:

Zuständig für die Berufung ist ein
Familiensenat des Oberlandesgerichts
Oldenburg.

G r ü n d e :

Die Parteien sind geschieden. Drei Tage vor
Einreichung der Ehescheidungsklage haben sie eine
notarielle Scheidungsvereinbarung getroffen, in der
sich die Beklagte verpflichtete, den Kläger von Un-
terhaltsansprüchen der gemeinsamen Kinder freizustel-
len. In einem von der Beklagten als gesetzlicher Ver-
treterin der Kinder angestregten Unterhaltsrechts-
streit wurde ein Vergleich geschlossen, in dem sich
der jetzige Kläger zur Zahlung einer Unterhaltsrente
an beide Kinder verpflichtete. Der Kläger begehrt nun-
mehr von der Beklagten die Erstattung der von ihm an
die Kinder geleisteten Unterhaltszahlungen und der im
Unterhaltsrechtsstreit angefallenen Prozeßkosten so-
wie die Freistellung von den zukünftig fällig werden-
den Unterhaltsleistungen. Das Landgericht Aurich hat
der - am 15. Dezember 1977 eingereichten - Klage



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stattgegeben. Die Beklagte hat hiergegen beim Oberlandesgericht Oldenburg Berufung eingelegt. Zwischen dem für allgemeine Zivilsachen zuständigen 6. Zivilsenat und dem Familiensenat des Oberlandesgerichts Oldenburg (5. Zivilsenat) besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, welcher Senat zur Entscheidung über die Berufung zuständig ist. Der 6. Zivilsenat hat die Sache zur Bestimmung des zuständigen Senats dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Als zuständiger Senat ist der Familiensenat (5. Zivilsenat) des Oberlandesgerichts Oldenburg zu bestimmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kommt es für die Zuständigkeit der Familiensenate der Oberlandesgerichte nicht darauf an, ob die Entscheidung erster Instanz von einem Familiengericht erlassen worden ist, sondern allein darauf, ob der Rechtsstreit zu dem in § 23 b GVG umschriebenen Kreis der Familiensachen gehört (BGH FamRZ 1978, 227 = NJW 1978, 889 = VersR 1978, 376; FamRZ 1978, 330 = NJW 1978, 1112 = VersR 1978, 447; NJW 1978, 1925). Nach § 23 b Abs. 1 Ziff. 5 GVG gehören zu den Familiensachen nicht nur diejenigen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch eines Kindes geltend gemacht wird, sondern vielmehr alle Sachen, die die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kind betreffen; die Familiengerichte und Familiensenate sind demnach auch zuständig für solche Rechtsstreitigkeiten, die aus Vereinbarungen hergeleitet werden, die die Eltern zur Regelung der Frage getroffen haben, in welchem Umfang ein jeder von ihnen im Innenverhältnis die gesetzliche Unterhaltspflicht

gegenüber dem Kind zu erfüllen hat (BGH FamRZ 1978, 672; FamRZ 1978, 770; NJW 1978, 1925). Die namentlich vom Oberlandesgericht München (FamRZ 1978, 198, 199) vertretene Ansicht, wonach der Gesetzgeber durch die Änderung des § 23 a Nr. 2 GVG und durch die entsprechende Fassung des § 23 b Nr. 5 GVG nur die eine Unterhaltsklage vorbereitenden Rechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit der Familiengerichte unterwerfen wollte, hat der Senat bereits im Beschluß vom 14. Juni 1978 (FamRZ 1978, 672, 673) abgelehnt. Daß die Entscheidung erster Instanz nicht vom an sich zuständigen Familiengericht, sondern vom Landgericht erlassen worden ist, schließt die Zuständigkeit des Familiensenats zur Entscheidung über die Berufung nicht aus (BGH NJW 1978, 1923; NJW 1978, 1925).

Daß die Kinder des Beklagten im Unterhaltsrechtsstreit dessen gesetzliche Unterhaltspflicht geltend gemacht haben, kann keinem Zweifel unterliegen. Das Begehren des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit geht auf Befreiung von den im Unterhaltsprozeß übernommenen Zahlungsverpflichtungen. Damit "betrifft" es ebenfalls eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Beklagten. Für eine Klage eines Elternteils gegen den anderen Elternteil auf Befreiung von der Unterhaltspflicht kann insoweit nichts anderes gelten als für die

Klage auf Erstattung des geleisteten Unterhalts. Für den letzteren Fall hat aber der Senat bereits die Zuständigkeit der Familiengerichte bejaht (vgl. BGH FamRZ 1978, 770).

Dr. Grell

Rottmüller

Dr. Hoegen

Dehner

Dr. Seidl